GOLD
KEHL
CHEN

GOLDKEHLCHEN - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(A) Anwendungsbereich:
(1) Für alle Lieferungen und Leistungen von GOLDKEHLCHEN gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.
(2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht. Eines Widerspruches von GOLDKEHLCHEN bedarf es nicht.
(3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

(B) Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung:
(1) Die Angebote von GOLDKEHLCHEN sind freibleibend. Mündliche Angebote bzw. mündliche Zusagen von GOLDKEHLCHEN Mitarbeitern sind nur dann wirksam, wenn sie von GOLDKEHLCHEN schriftlich bestätigt werden.
(2) Mit Ausnahme von Fertigware nimmt GOLDKEHLCHEN Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht GOLDKEHLCHENs Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu GOLDKEHLCHENs Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

(C) Preis:
(1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
(2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußten, ist GOLDKEHLCHEN berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
(3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist GOLDKEHLCHEN berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. GOLDKEHLCHENs Recht auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
(4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, GOLDKEHLCHEN hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.

(D) Erfüllungsort, Lieferung:
(1) Erfüllungsort ist der Sitz von GOLDKEHLCHEN in 1090 Wien.
(2) Die Lieferung erfolgt EXW 8311 Markt Hartmannsdorf Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Versand und Transport erfolgen daher auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt GOLDKEHLCHENs Lieferung in diesem Fall als erbracht und ist GOLDKEHLCHEN berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind GOLDKEHLCHEN umgehend zu ersetzen.
(3) GOLDKEHLCHEN ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.
(4) Kann GOLDKEHLCHEN aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat GOLDKEHLCHEN das Recht,zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist GOLDKEHLCHEN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet GOLDKEHLCHEN nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
(5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

(E) Gewährleistung und Haftung:
(1) GOLDKEHLCHEN leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen und den in der Europäischen Union für die Ware geltenden zwingenden Rechtsvorschriften entspricht. GOLDKEHLCHEN leistet Gewähr, dass die Ware innerhalb der Europäischen Union vertrieben werden darf. Ob sie auch außerhalb der EU vertrieben werden darf, hat der Kunde selbst abzuklären (zB Lebensmittelrecht, Kennzeichnungsvorschriften).
(2) Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zurückzuführen sind, leistet GOLDKEHLCHEN keine Gewähr. Werden solche Mängel behauptet, hat der Kunde die/den sachgemäße(n) Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zu beweisen. Sofern auf der Verpackung der Ware oder in den Geschäftspapieren nicht anders angeführt, bedeutet sachgemäße Lagerung etc, dass die Ware sauber, trocken und höchstens bei normaler Raumtemperatur gelagert und transportiert sowie nicht im Freien gelagert wird.
(3) Für Angaben über Produkte in Katalogen, Werbeschreiben, Prospekten, Speisen- oder Getränkekarten etc leistet GOLDKEHLCHEN keine Gewähr.
(4) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Werktagen schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware oder sonstiger Nachweise (zB Digitalphoto) zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden ausgeschlossen sind. Auf Verlangen von GOLDKEHLCHEN hat der Kunde die Besichtigung der Ware durch einen von GOLDKEHLCHEN oder einem Dritten namhaft gemachten Gutachter zu ermöglichen und zu dulden. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt und wird er – sofern GOLDKEHLCHEN das verlangt - von einem Gutachter besichtigt, wird GOLDKEHLCHEN den Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
(5) Die Gewährleistungsfrist ist 18 Monate ab Zustellung.
(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.
(7) Eine Schadenshaftung von GOLDKEHLCHEN ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn haftet GOLDKEHLCHEN nicht.
(8) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von GOLDKEHLCHEN und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat auch durch die Rücksendung entstehende Nebenkosten (zB Lagerung, Standgelder für Eisenbahn oder Container) zu tragen. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist GOLDKEHLCHEN berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
(9) Muster dürfen in Qualität und Verpackung von der Lieferung abweichen.

(F) Eigentumsvorbehalt
(1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei GOLDKEHLCHEN (Vorbehaltsware).
(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er GOLDKEHLCHENs Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.
(3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von GOLDKEHLCHEN an GOLDKEHLCHEN ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von GOLDKEHLCHENim eigenen

Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.
(4) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an GOLDKEHLCHEN ab.
(5) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

(G) Zahlung und Verzug:
(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von GOLDKEHLCHEN.
(2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
(3) Der Kaufpreis muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in der in der Rechnung angeführten Währung bei GOLDKEHLCHEN einlangend bezahlt werden. Bei Kunden, mit denen bisher keine Geschäftsbeziehung bestanden hat, hat der Kunde bei der ersten Lieferung den Kaufpreis im Vorhinein (Vorkasse), also vor Lieferung der Ware, zu entrichten und gilt sofortige Fälligkeit bei Bestätigung der Bestellung des Kunden durch GOLDKEHLCHEN. Für alle weiteren Lieferungen gelten die hierin angeführten Zahlungsbedingungen.
(4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist GOLDKEHLCHEN berechtigt:
- die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
- das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
- sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei GOLDKEHLCHEN auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären.

Tritt GOLDKEHLCHEN zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10% des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen.
(5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit für GOLDKEHLCHEN zweifelhaft, ist GOLDKEHLCHEN berechtigt:
- sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
- sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen.

Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann GOLDKEHLCHEN vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.
(6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
(7) Zahlungen werden auch bei anders lautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.
(8) Für Gutschriften für vom Kunden retourniertes Leergebinde gelten die vereinbarten Zahlungsziele. Solche Gutschriften werden erst mit Ablauf dieser Zahlungsziele wirksam.

(H) Gerichtsstand und anwendbares Recht:
(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen GOLDKEHLCHEN und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischen Recht. Das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.
(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien, Österreich.

(I) Schlussbestimmungen:
(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen GOLDKEHLCHEN mit der GOLDKEHLCHEN gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
(2) GOLDKEHLCHEN ist berechtigt, mit eigenen, auch noch nicht fälligen, Forderungen gegen Forderungen, die dem Kunden gegen GOLDKEHLCHEN zustehen, aufzurechnen.
(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung der Ware an andere abzutreten.
(4) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
(5) Unterlagen oder Informationen über GOLDKEHLCHEN, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen an Dritte, insbesondere an Konkurrenten von GOLDKEHLCHEN nur nach schriftlicher Zustimmung von GOLDKEHLCHEN weitergegeben oder diesen sonstwie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Kostenvoranschläge, Werbematerialien, Preislisten, Listungsvereinbarungen oder Verträge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen GOLDKEHLCHEN zu.
(6) Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Leergebinde (Umlaufgebinde einschließlich Flaschen, Kisten,Postmixcontainer, Paletten etc), die dem Kunden zur Verfügung gestellten Werbematerialien und –artikel sowie das dem Kunden zur Verfügung gestellte Inventar für Verkaufsstellen (zB Kühlschränke, Regale) bleiben Eigentum von GOLDKEHLCHEN und sind GOLDKEHLCHEN nach dem aus welchem Grund auch immer eintretenden Ende der Geschäftsverbindung unaufgefordert und auf Kosten des Kunden zurückzustellen. Das gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zurückgegebenes Leergebinde wird dem Kunden zu den im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Sätzen von GOLDKEHLCHEN vergütet.
(7) Bei Anlieferung von Tausch-Paletten nimmt GOLDKEHLCHEN Paletten gleicher oder besserer Qualität zurück. Werden vom Kunden keine gleichwertigen Paletten zurückgegeben, stellt GOLDKEHLCHEN die gelieferten Tausch-Paletten zum geltenden Preis in Rechnung.
(8) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).
(9) Wird ein Vertrag auf Deutsch und in einer anderen Sprache abgeschlossen, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der deutsche Text maßgebend.